

18. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Thomas Seerig (FDP)**

vom 08. Dezember 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 09. Dezember 2020)

zum Thema:

**Housing First oder Housing Last?**

und **Antwort** vom 18. Dez. 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. Dez. 2020)

Herrn Abgeordneten Thomas Seerig (FDP)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

**A n t w o r t**  
**auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/25866**  
**vom 08. Dezember 2020**  
**über**  
**Housing First oder Housing Last?**

-----  
Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Mietverträge konnten im Zuge des Projektes Housing First bisher abgeschlossen werden?  
Bitte nach Bezirken differenzieren.

Zu 1.: Die Differenzierung nach Bezirken stellt sich wie folgt dar:

<b>Bezirk</b>	<b>Anzahl Mietverträge</b>
Mitte	8
Friedrichshain-Kreuzberg	2
Pankow	2
Charlottenburg-Wilmersdorf	6
Spandau	2
Steglitz-Zehlendorf	4
Tempelhof-Schöneberg	6
Neukölln	2
Treptow-Köpenick	1
Marzahn-Hellersdorf	18
Lichtenberg	12
Reinickendorf	3

2. Wie viele davon betrafen besonders vulnerable Gruppen von obdachlosen Menschen, wie Familien, Frauen, Menschen mit Behinderung? Nach Bezirken differenziert

Zu 2.: Zielgruppe von Housing First sind volljährige Frauen und/oder Männer, die wohnungs- oder obdachlos sind, unabhängig von nationaler, ethnischer, religiöser und kultureller Herkunft. Der Personenkreis ist nicht in der Lage, aus eigener Kraft Angebote der Regelversorgung aufzusuchen und sie zu nutzen. Hierzu zählen gemäß der Leistungsbeschreibung auch ausdrücklich Personen mit multiplen Problemlagen, die den Zugang zu den bestehenden Angeboten des Hilfesystems nicht finden oder bereits schon erfolglos – ganz oder teilweise – durchlaufen haben. Personen mit Erkrankungen, auch psychischen und Suchterkrankungen, werden nicht von der Teilnahme am Projekt ausgeschlossen.

Die Definition des berechtigten Personenkreises macht deutlich, dass in der Regel multiple Problemlagen zum Zeitpunkt der Wohnraumvermittlung vorliegen. Die nachfolgende Darstellung bezieht sich lediglich auf psychische und Suchterkrankungen, die neben anderen Problemen, wie Gewalterfahrungen, Überschuldung, langjähriger Erwerbslosigkeit, fehlenden tragfähigen sozialen Kontakten, jahrelanger Erwerbslosigkeit, etc., festzustellen sind.

Bezirk	Frauen	Psychische Erkrankung	Suchterkrankung	Paare
Mitte	5	4	2	
Friedrichshain-Kreuzberg	1			
Pankow	2			
Charlottenburg-Wilmersdorf	5	5	3	
Spandau	2	2	1	
Steglitz-Zehlendorf	4	2	3	
Tempelhof-Schöneberg	1	1	1	
Neukölln	1	1	1	
Treptow-Köpenick		1	1	
Marzahn-Hellersdorf	14	10	6	1
Lichtenberg	7	7	5	
Reinickendorf	1		2	

3. Mit welchen Vermietern konnten bereits Verträge abgeschlossen werden? Differenziert nach Städtischen und Privaten Gesellschaften, Privatpersonen und Genossenschaften

Zu 3.: Die folgenden Vermietungen haben im Rahmen von Housing First Mietverträge abgeschlossen:

Städtische Wohnungsbaugesellschaften (WBG)	24
Private WBG	34
kleine Private/Privatpersonen	2
Genossenschaften	2
Kirchliche Vermieter/sonstige	4

4. In wie vielen Fällen konnte Verträge im Zuge von Housing First mit Städtischen Gesellschaften und wie oft mit börsennotierten Privatgesellschaften abgeschlossen werden?

Zu 4.: Es konnten 24 Mietverträge mit Städtischen Wohnungsbaugesellschaften und 29 Mietverträge mit börsennotierten Privatgesellschaften geschlossen werden.

5. Ist der Senat der Meinung, dass die Städtischen Gesellschaften hier einer Vorbildfunktion im wünschenswerten Umfang nachkommen?

6. Wie steht der Senat zur Forderung von Beteiligten des Projektes Housing First, dass jede Städtische Wohnungsbaugesellschaft pro Jahr mindestens fünf Wohnungen zur Verfügung stellen sollte?

7. In welcher Form wird Housing First bei der Planung von Neubauvorhaben bereits von Anfang an mit eingeplant?

Zu 5., 6. und 7.: Das Modellprojekt Housing First, welches zum einen durch den Sozialdienst Katholischer Frauen e. V. und zum anderen durch einen Trägerverbund aus Stadtmission e. V. und Neue Chance e. V. durchgeführt wird, ist auf drei Jahre, vom 01.10.2018 bis zum 30.09.2021 angelegt. Beim Projekt Housing First handelt es sich um ein Modellprojekt, das wissenschaftlich begleitet wird. Die Evaluation wird zeigen, inwieweit die Konzeptionen in dieser Form die angestrebte Stabilisierung von wohnungslosen Menschen in der eigenen Wohnung, sowie den langfristigen Erhalt der Wohnung sicherstellen kann und welche Menschen hiervon konkret profitieren können. Die bisher vorliegenden Zwischenberichte zu den Zeiträumen 1. Oktober 2018 bis 31. August 2019 und 1. September 2019 bis 31. August 2020 zeigen deutlich, dass das Projekt erfolgreich sein kann und die zu Grunde liegenden Konzeptionen tragfähig erscheinen. Die Leistungsbeschreibung führt zur Wohnungsakquise zum Beispiel aus, dass unter anderem tragfähige Verbindungen und/oder Kooperationen mit Wohnungsgeberinnen/Wohnungsgebern, wie privaten, städtischen und kirchlichen Wohnungsbaugesellschaften und Genossenschaften aufgebaut werden sollen.

Die Städtischen Wohnungsbaugesellschaften können in diesem Zusammenhang eine Vorbildfunktion wahrnehmen. Nach Abschluss der Modellphase prüft der Senat, ob und ggf. in welcher Form Housing First in Berlin etabliert und ggf. auch weiterentwickelt werden kann. Die Ergebnisse der abschließenden Evaluation werden im Zusammenhang mit den weiteren Zielsetzungen maßgebliche Beurteilungskriterien bei der Beantwortung der Frage sein, in welcher Form zukünftig Wohnraum für Housing First akquiriert werden kann und soll. Hierbei können Quotierungen bei den Städtischen Wohnungsbaugesellschaften oder auch entsprechende Kapazitätsplanungen im Zusammenhang mit Neubauvorhaben mögliche Lösungsansätze darstellen.

8. In Kommunen mit langjähriger Erfahrung mit Housing First gelang es, 90% der obdachlosen Menschen in Wohnungen zu bringen. Hält der Senat diese Zielmenge in Berlin auch für erreichbar und wenn ja, in welchem Zeitraum?

9. Wenn nein, welche Zielmenge strebt der Senat stattdessen bis wann an?

Zu 8. und 9.: Der Senat verfolgt im Hinblick auf die Wohnraumversorgung von obdachlosen Menschen verschiedene Lösungsansätze, die Bestandteil der mit Senatsbeschluss vom 23. Juli 2019 beschlossenen Leitlinien der Wohnungsnotfallhilfe und Wohnungslosenpolitik sind.

Neben dem Modellprojekt Housing First gehören hierzu das Geschützte Marktsegment, Trägerwohnungen im Rahmen begleitender Hilfen nach dem SGB XII und das Generalmietermodell. Der Senat vertritt die Auffassung, dass es auch zukünftig erforderlich sein wird diverse Lösungsansätze zu verfolgen, um zielführende, individuelle

und bedarfsgerechte Hilfen zu ermöglichen. Housing First könnte, soweit dies nach Abschluss der Modellphase bestätigt wird, ein wichtiger Baustein bei der Wohnraumversorgung obdach- und wohnungsloser Menschen darstellen. Der Senat kann darüber hinaus keine Zielmenge benennen, die sich auf einzelne Bausteine der Gesamtstrategie der Wohnraumversorgung des betreffenden Personenkreises bezieht. Grundsätzlich hat sich der Senat mit den Leitlinien der Wohnungsnotfallhilfe und Wohnungslosenpolitik zum Ziel gesetzt, dass die Phase der Wohnungslosigkeit so kurz wie möglich dauern soll. Daran sind sämtliche Angebote in ihrer Bedarfs- und Zielorientierung auszurichten. Das bedeutet auch, dass idealerweise keine Menschen in kommunalen bzw. ordnungsrechtlichen Unterkünften untergebracht werden sollten, sondern die Vermittlung in Wohnraum die oberste Priorität hat. Dies gilt auch für Menschen, die bereits über einen langen Zeitraum auf der Straße leben.

Berlin, den 18. Dezember 2020

In Vertretung

Alexander F i s c h e r

---

Senatsverwaltung für  
Integration, Arbeit und Soziales